

Zeitraum:	nach 1801
Umfang	2.300 lfd. Regalmeter
Kennzeichnung:	Dokument (Archiv)
Titel:	Evonik Industries AG: Bestand „Röhm“ im Konzernarchiv
Darstellung/Motiv:	Unternehmensarchiv der Familienunternehmen Röhm & Haas, Röhm und Nachfolgefirmen (Tochtergesellschaften der Hüls-Gruppe, Degussa Hüls AG, Degussa AG) sowie Evonik Röhm
Zeitraum:	nach 1901
Umfang	450 lfd. Regalmeter
Kennzeichnung:	Dokument (Archiv, Buch, Fotografie und Film)
Titel:	Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Darstellung/Motiv:	Kirchenbänder, Urkunden, Konsistorial- und Landeskirchenamtsakten, Pfarrarchive, Nachlässe von Bischöfen und Pfarrern, Sammlungen Kirchenkampf, Vasa sacra, Fotos kirchlicher Gebäude
Zeitraum:	801/900 bis heute
Umfang	1.400 lfd. Regalmeter

Literatur:	Handbuch des kirchlichen Archivwesens I. Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche, 4. Auflage, 1997, S. 141 bis 149; Dietzsch-Uhde, Landeschied, Wißenbach, Die Bestände des Landeskirchlichen Archivs Kassel
Kennzeichnung:	Dokument (Archiv, Buch, Landkarte und Plan)
Titel:	Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Darstellung/Motiv:	Urkunden, Amtsbücher, Akten kirchlicher Oberbehörden, Nachlässe, Karten, Pläne, Fotos, Mikrofilmkopien aller Kirchenbücher des Arbeitsgebietes bis 1875, Pfarrarchive
Zeitraum:	1301/1400 bis heute
Umfang:	3.800 lfd. Regalmeter
Literatur:	Handbuch des kirchlichen Archivwesens I. Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche, 4. Auflage, 1997

Wiesbaden, 2. September 2010

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
IV 5.3 – 753/21.010 – (0080)

StAnz. 39/2010 S. 2213

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

818

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung;

hier: Änderung der Richtlinien

Bezug: Richtlinien vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886)

Aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, den Hessischen Landkreisen, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und den hessischen Landkreisen geht die Bewilligungsfunktion für den Bereich der ländlichen Entwicklung am 16. Oktober 2010 auf die regional zuständigen Landräte über.

Die Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886) werden wie folgt geändert:

- In Teil II, Ziffer 6.2.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
- In Teil II, Ziffer 6.3.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
- In Teil II, Ziffer 6.4.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
- In Teil II, Ziffer 6.5.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
- In Teil II, Ziffer 6.5.8.5 erhält Absatz 1, Satz 1, folgende Fassung: „Auf der Grundlage der Aussagen des Dorfentwicklungskonzeptes und des Fachbeitrages der für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständigen Behörde legt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen das örtliche Fördergebiet nach 6.5.2 und den zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderungsschwerpunkt fest.“

Diese Änderungen treten am 16. Oktober 2010 in Kraft.

Wiesbaden, 10. September 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
II 6 – 069 – c – 42 – 07 – 14
– Gült.-Verz. 50 –
StAnz. 39/2010 S. 2214

819

Anlage und Betrieb des Schnellabrollweges Rto auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (FRAPORT AG) hat beantragt, im Wege der Plangenehmigung nach §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) den Regelbetrieb des Schnellabrollweges Rto zuzulassen. Gegenstand des Verfahrens ist die Zulassung des Betriebes eines zwischen den bestehenden Start-/Landebahnen gelegenen Schnellabrollweges mit der Bezeichnung „Rto“ auf Dauer. Dieser Schnellabrollweg, der zum Zwecke der Erprobung bereits errichtet und vorübergehend genutzt worden ist, verbindet die Start- und Landebahn Süd rund 600 m vor ihrem westlichen Ende mit der Rollbahn C. Die Länge des Schnellabrollweges Rto beträgt rund 450 m, seine Breite (nebst Schultern) 60 m. Die Schultern sind über eine Breite von jeweils 4 m befestigt, die restlichen 11 m der Schultern sind begrünt. Neue Flächen werden für die beabsichtigte Nutzung (dauerhafter Betrieb) nicht in Anspruch genommen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c S. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) geprüft, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird nach § 3a S. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 6. September 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 4 – 66 m 04 03 06 03
StAnz. 39/2010 S. 2214